

Antrag des Obergerichts vom 8. September 2010

KR-Nr. 279/2010

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Gebührenverordnung  
des Obergerichts (GebV OG)**

(Genehmigung vom .....)

*Der Kantonsrat,*

auf Antrag des Obergerichts vom 8. September 2010,

*beschliesst:*

I. Die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht.

---

**Weisung**

**I. Einleitung**

Auf den 1. Januar 2011 treten die schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) in Kraft. Wegen geänderter Verfahrensabläufe, teilweise anderer Zuständigkeiten und Rechtsmittel sowie teilweise anderer Terminologie muss die Gerichtsgebührenverordnung angepasst werden. Die Anpassungen sind vorwiegend formeller Natur. Inhaltlich wurden gegenüber der Verordnung vom 4. April 2007 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Der bisherige § 15 (Vollzug des Notariatsgesetzes) wurde aufgehoben. Die Gebühren für die Notariatsprüfung usw. werden im Sinne der aufgehobenen Bestimmung neu in der Notariatsprüfungsverordnung geregelt.

## II. Vernehmlassung

Der von einer bezirks- und obergerichtlichen Arbeitsgruppe «Prozessgesetze» erarbeitete Entwurf wurde von der Verwaltungskommission des Obergerichts den Bezirksgerichten, dem Handelsgericht, den Kammern des Obergerichts, dem Geschworenen-, Kassations-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht, dem Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich, dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der Fachstelle Dolmetscherwesen, dem Zürcherischen Anwaltsverband, den Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) und dem Notariatsinspektorat zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Auswertung der Vernehmlassung führte zu geringfügigen Änderungen im Entwurf.

Auf Vorschlag des Gesetzgebungsdienstes des Kantons Zürich wurde die Verordnung neu mit Zwischentiteln gegliedert und soweit möglich an die Systematik und Begrifflichkeit des Bundesrechts angepasst. Die neue Gliederung (A. Allgemeines, B. Schlichtungsverfahren, C. Zivilprozess, D. Strafprozess, E. Verwaltungstätigkeit, weitere Kosten sowie F. Schlussbestimmungen) und die Aufteilung der Rechtsmittel in solche des Zivil- und solche des Strafprozesses verbessern die Übersichtlichkeit und Leserlichkeit der Verordnung. Zudem wurde die Verordnung sprachlich überarbeitet. Es wird nur noch ein Kurztitel «Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG)» verwendet, und die Titelstruktur wird der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) und des Sozialversicherungsgerichts (GebV SVGer) angepasst.

## III. Zu den einzelnen Bestimmungen

### A. Allgemeines

#### § 1. Gegenstand

Die Bestimmung regelt den Inhalt der Verordnung. Die Aufzählung verbessert die Lesbarkeit. Weitere Kosten wie die der Übersetzung, der Beweisführung usw. sind nicht in dieser Verordnung geregelt.

#### § 2. Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen

Die Begriffe «Streitwert» bzw. «tatsächliches Streitinteresse» (vgl. § 199 Abs. 3 lit. a GOG) stammen aus dem Zivilprozess. Als Pendant dazu wird im Strafprozess die «Bedeutung des Falls» als Bemessungsgrundlage eingeführt (Abs. 1 lit. b). Der wegen der Teilklage umstrittene bisherige Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

## B. Schlichtungsverfahren

### § 3.

Die Terminologie wird jener der ZPO angepasst. In Abs. 3 ist neu die Gebühr bei einem Urteilsvorschlag geregelt.

## C. Zivilprozess

### § 4. Ordentliche Gebühr; a. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Es wird klargestellt, dass es hier um die Gebührenbemessung vor erster Instanz geht. Im Rechtsmittelverfahren gilt § 12. Der bisherige § 4 wird in vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche (nachstehend § 5) Streitigkeiten aufgeteilt. Abs. 1 regelt die Grundgebühr; die einzelnen Tarife entsprechen der bisherigen Verordnung. Abs. 2 verdeutlicht gegenüber der bisherigen Fassung, aufgrund welcher Kriterien die Grundgebühr erhöht oder ermässigt werden *kann*; auf eine untere Grenze der Gebührenreduktion wird verzichtet. Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Nutzungen hingegen *ist* eine Reduktion in der Regel zu prüfen; deshalb wurde diese Bestimmung in einen neuen Absatz gefasst.

### § 5. b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

Die Gebühren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 4 Abs. 3 und 4 der bisherigen Verordnung. In Abs. 2 wird jedoch neu eine maximale Obergrenze für mögliche Erhöhungen der Gebühr vorgesehen für jene Fälle, in denen auch noch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden ist. Wird dadurch das Verfahren aufwendig, soll die Gebühr erhöht werden können.

### § 6. Besondere Verfahren; a. Ehe und eingetragene Partnerschaft

Inhaltlich stimmt diese Regelung mit § 5 der bisherigen Verordnung weitgehend überein. Im Eheschutz wird jedoch nur noch die maximale Reduktionsmöglichkeit erwähnt, da der Unterschied der Kürzung bis auf zwei Drittel bzw. auf die Hälfte zu filigran und sachlich kaum nachvollziehbar ist.

### § 7. b. Miet- und Pachtstreitigkeiten

In Miet- und Pachtstreitigkeiten soll die Gebühr ermässigt werden können. Die Norm entspricht materiell der bisherigen Regelung.

### § 8. Summarisches Verfahren

Sämtliche Regelungen betreffend das summarische Verfahren, also auch Gebühren für Entscheide im nichtstreitigen Verfahren bzw. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für vorsorgliche Massnahmen, werden hier vereint. Die Gliederung wird damit übersichtlicher. Neu geregelt werden die Gebühren für die Entgegennahme einer Schutzschrift (Art. 270 ZPO). «Entgegennahme» bedeutet dabei nicht einfach administratives Registrieren, sondern mindestens auch ein «diagonales» Durchlesen der Schutzschrift, was je nach Umfang und Komplexität kleineren oder grösseren Aufwand verursacht und darum unterschiedlich hohe Gebühren rechtfertigt.

### § 9. Besondere Entscheide im laufenden Verfahren

Vom betroffenen Gericht gefällte Ausstandsentscheide werden bei Ablehnung des Gesuchs wohl kostenpflichtig. Ausnahmsweise können auch prozessleitende Entscheide eine Kostenauflage rechtfertigen, z. B. wenn der Entscheid von einem Dritten veranlasst wurde. Derartige Entscheide sind nicht streitwertgebunden, weshalb hier ein Gebührenrahmen vorgesehen wird (Abs. 1). Zwischenentscheide sollen Zeit- und Kostenaufwand sparen, indem durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden kann; darum ist in solchen Fällen eine reduzierte Gebühr festzusetzen (Abs. 2).

### § 10. Besonderheiten bei der Verfahrenserledigung

Wird ein Verfahren ohne inhaltliche Beurteilung des Rechtsbegehrens (ohne Anspruchsprüfung) erledigt oder ergeht der Erledigungsentscheid nach Säumnis einer Partei, entsteht für das Gericht unter Umständen weniger Aufwand, weshalb die Gebühr reduziert werden kann (Abs. 2). Beim Verzicht der Parteien auf die Begründung eines Entscheides verringert sich der Aufwand des Gerichts immer, weshalb die Gebühr ermässigt werden muss.

### § 11. Verfahren ohne Inlandbezug

Es kann nicht Ziel der Gerichte sein, einen attraktiven, d. h. hier kostengünstigen, Gerichtsstand Zürich zu schaffen für Parteien, die keinerlei Inlandbezug haben. Die Gebühr soll in solchen Fällen bis auf das Doppelte erhöht werden können.

### § 12. Rechtsmittelverfahren

Die Rechtsmittel sind an die Terminologie der ZPO angepasst worden. Wie bisher wird die Gebühr in Berufungs- und Beschwerdever-

fahren grundsätzlich gleich bemessen wie bei der Vorinstanz (Abs. 1). Da sich unter Umständen der Streitgegenstand aber ändert, indem beispielsweise einzelne Positionen des erstinstanzlichen Entscheides nicht oder nur teilweise angefochten werden usw., ist der geänderte Streitwert bzw. das geänderte Streitinteresse der Bemessung der Gebühr zugrunde zu legen (Abs. 2). Bei Gutheissung eines Revisionsgesuches hat das Gericht seine frühere Entscheidung aufzuheben und neu zu entscheiden; es versteht sich von selbst, dass in einem solchen Fall die Ansätze des ursprünglichen Verfahrens gelten (Abs. 3). Bei der Abweisung eines Revisionsbegehrens kann allenfalls je nach Aufwand die Gebühr ermässigt werden (Abs. 4).

### § 13. Schiedsgerichtsbarkeit

Inhaltlich entspricht diese Bestimmung § 8 der bisherigen Verordnung. In Anlehnung an die ZPO ist sie neu am Schluss des Kapitels «Zivilprozess» platziert.

## D. Strafprozess

### § 14. Erstinstanzliches Verfahren; a. Im Allgemeinen

Die Bestimmung wurde aufgrund der geänderten Zuständigkeiten im Strafprozess teilweise neu gefasst. Eliminiert wurden das Obergericht und das Geschworenengericht als erste Instanzen. Mithin sind alle Verfahren erstinstanzlich an den Bezirksgerichten zu verhandeln. Der Gebührenrahmen sowohl beim Einzelgericht wie bei den Bezirksgerichten ist an den früheren Rahmen des Obergerichts und des Geschworenengerichts anzupassen. Zudem ist es logischer, den Rahmen weiter zu fassen, dafür aber eine Erhöhung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung fallen zu lassen. Der Gebührenrahmen ist grundsätzlich nach den Kriterien von § 2 Abs. 1 zu füllen; eine weitere Erhöhungs- oder Reduktionsmöglichkeit aufgrund der gleichen Kriterien braucht es im «Normalfall» nicht. Hingegen muss aufgrund des zusätzlichen Kriteriums «Ausnahmefall» eine Erhöhung bzw. Senkung möglich sein; diese ist wegen des vergrösserten Gebührenrahmens jedoch auf ein Drittel zu begrenzen (Abs. 2). Die übrigen Absätze entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung; neu wird in Abs. 3 und 5 lediglich statuiert, dass die Minimalgebühr einzuhalten ist. Mit Abs. 4 soll vermieden werden, dass das Opfer in einen kostenriskanten Zivilprozess verwiesen bzw. mit hohen Gerichtskosten belastet wird.

§ 15. Besondere Verfahren; Ausstandsverfahren

Für besondere, selbstständige Verfahren wurde diese Bestimmung neu eingeführt. Der Gebührenrahmen entspricht den bisherigen Gebühren bei Übertretungen und Einzelgerichtsentscheiden.

§ 16. Rechtsmittelverfahren. a. Berufung

Materiell entspricht diese Bestimmung der bisherigen Regelung. Wer einen Zivilentscheid anfecht, soll im Rechtsmittelverfahren das Kostenrisiko tragen (Abs. 2).

§ 17. b. Beschwerde

Das Rechtsmittel der Beschwerde ist neu. Entsprechend ihrer Ausgestaltung (schriftliches Verfahren) ist der Gebührenrahmen niedriger als im Berufungsverfahren (Abs. 1), wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerdeinstanz immer in Dreierbesetzung zu entscheiden hat (§ 39 Abs. 1 GOG). Beschränkt sich die Beschwerde auf «vermögensrechtliche Angelegenheiten», soll sich die Gebühr nach dem summarischen Verfahren in Zivilsachen richten (Abs. 3), da in diesen Fällen ein Beweisverfahren meistens entfällt.

§ 18. c. Revision

Bei Abweisung eines Revisionsgesuches ist der Gebührenrahmen aufgrund des «vereinfachten» Verfahrens niedrig zu halten.

§ 19. Weitere Verfahren vor Beschwerdeinstanz

Die Strafprozessordnung weist der Beschwerdeinstanz vereinzelt Entscheide zu, welche sie nicht als Rechtsmittelinstanz zu fällen hat. Der Gebührenrahmen entspricht demjenigen für «Besondere Verfahren» gemäss § 15.

**E. Verwaltungstätigkeit; weitere Kosten**

§ 20. Verwaltungstätigkeit

Die Gerichte haben vor allem im Bereich der Justizverwaltung Amtshandlungen vorzunehmen und Geschäfte zu erledigen, insbesondere Beschwerden nach §§ 82 ff. GOG.

§ 21. Erstellung von Kopien, Vorlegung und Zustellung von Akten

Für die Erstellung von Kopien oder die Zustellung von Akten an die Verfahrensbeteiligten fehlte seit Einführung der Pauschalgebüh-

ren per 1. Januar 2008 und der damit verbundenen Aufhebung der Verordnung betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren zwischenzeitlich eine «gesetzliche» Grundlage. Diese Lücke wird hiermit geschlossen.

## **F. Schlussbestimmungen**

§ 22. Aufhebung bisherigen Rechts

Dazu bedarf es keiner weiteren Begründung.

§ 23. Übergangsbestimmung

Nach den Übergangsbestimmungen der ZPO und der StPO sind bestimmte Verfahren nach dem bisherigen Recht und den bisherigen Zuständigkeiten fortzuführen. Für diese Verfahren gilt weiterhin die bisherige Gebührenverordnung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:            Der Generalsekretär:  
Dr. H. A. Müller        Dr. P. Zimmermann

## Anhang

### Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG)

(vom 8. September 2010)

*Das Obergericht,*

gestützt auf § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010, Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 und Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007,

*beschliesst:*

- Gegenstand            § 1. Diese Verordnung regelt folgende Kosten eines Zivil- oder Strafverfahrens:
- a. Gebühren für das Schlichtungsverfahren (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO),
  - b. Entscheidgebühren der Zivilgerichte (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO),
  - c. Entscheidgebühren der Strafgerichte (Art. 422 Abs. 1 StPO).
- Bemessungs-  
grundlagen im  
Allgemeinen            § 2. <sup>1</sup> Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bilden:
- a. im Zivilprozess: Streitwert bzw. tatsächliches Streitinteresse,
  - b. im Strafprozess: Bedeutung des Falls,
  - c. Zeitaufwand des Gerichts,
  - d. Schwierigkeit des Falls.
- <sup>2</sup> Die Kosten für Vorladungen, die Telekommunikation sowie die Ausfertigung und die Zustellung von Entscheidungen sind in den Gebühren enthalten.



## B. Schlichtungsverfahren

§ 3. <sup>1</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren:

Streitwert (in Franken)		Gebühr (in Franken)	
	bis 1 000	65–	250
über	1 000 bis 10 000	250–	420
über	10 000 bis 100 000	420–	615
über	100 000	615–	1240

<sup>2</sup> Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr Fr. 100 bis Fr. 850.

<sup>3</sup> Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## C. Zivilprozess

§ 4. <sup>1</sup> Die Gebühren betragen:

Streitwert (in Franken)		Grundgebühr (in Franken)	
bis	1 000	25% des Streitwertes, mind. Fr. 150	
über	1 000 bis 5 000	250 zuzügl.	20% des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
über	5 000 bis 20 000	1 050 zuzügl.	14% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über	20 000 bis 80 000	3 150 zuzügl.	8% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über	80 000 bis 300 000	7 950 zuzügl.	4% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über	300 000 bis 1 Mio.	16 750 zuzügl.	2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über	1 Mio. bis 10 Mio.	30 750 zuzügl.	1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über	10 Mio.	120 750 zuzügl.	0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

Ordentliche  
Gebühr  
a. Vermögens-  
rechtliche  
Streitigkeiten

<sup>2</sup> Die Grundgebühr kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO wird die Grundgebühr in der Regel ermässigt.

§ 5. <sup>1</sup> Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300 bis Fr. 13 000.

b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

<sup>2</sup> Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die

das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre.

Besondere  
Verfahren  
a. Ehe und  
eingetragene  
Partnerschaft

§ 6. <sup>1</sup> In Scheidungsverfahren nach Art. 274–294 ZPO wird die Gebühr gemäss § 5 festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann bis zur Hälfte der ordentlichen Gebühr ermässigt werden:

- a. bei einer Ehescheidung oder -trennung auf gemeinsames Begehren, wenn sich die Parteien umfassend geeinigt haben,
- b. in Eheschutzsachen.

<sup>3</sup> Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für Prozesse über eingetragene Partnerschaften.

b. Miet- und  
Pacht-  
streitigkeiten

§ 7. Die Gebühr kann bis auf zwei Drittel der ordentlichen Gebühr ermässigt werden

- a. in Verfahren über die Anfechtung der Kündigung und über die Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume,
- b. bei Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht.

Summarisches  
Verfahren

§ 8. <sup>1</sup> Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr die Hälfte bis drei Viertel der ordentlichen Gebühr.

<sup>2</sup> Für die Entgegennahme einer Schutzschrift beträgt die Gebühr Fr. 500 bis Fr. 2000.

<sup>3</sup> Bei nicht streitigen Erbschaftsangelegenheiten bemisst sich die Gebühr nach dem Interessewert und dem Zeitaufwand des Gerichts. Sie beträgt in der Regel Fr. 100 bis Fr. 7000.

<sup>4</sup> Bei anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt die Gebühr Fr. 100 bis Fr. 7000.

Besondere  
Entscheide im  
laufenden  
Verfahren

§ 9. <sup>1</sup> Für Entscheide über Ausstandsgesuche nach Art. 50 ZPO und für prozessleitende Verfügungen mit Kostenaufgabe beträgt die Gebühr Fr. 100 bis Fr. 7000.

<sup>2</sup> Für Zwischenentscheide nach Art. 237 ZPO beträgt die Gebühr die Hälfte bis drei Viertel der ordentlichen Gebühr.

Besonderheiten  
bei der Verfah-  
renserledigung

§ 10. <sup>1</sup> Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung oder nach Säumnis erledigt, kann die gemäss §§ 4–8 bestimmte Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

<sup>2</sup> Verzichten die Parteien auf die Begründung des Entscheids, wird die Gebühr auf zwei Drittel ermässigt.

§ 11. Die Gebühr kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn keine der Parteien Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat und es sich beim Streitgegenstand nicht um ein in der Schweiz gelegenes Grundstück handelt.

Verfahren ohne  
Inlandbezug

§ 12. <sup>1</sup> Im Berufungs- und Beschwerdeverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen bemessen.

Rechtsmittel-  
verfahren

<sup>2</sup> Die Gebühr bemisst sich dabei nach Massgabe dessen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt.

<sup>3</sup> Entscheidet die Revisionsinstanz in der Sache neu, gelten die Ansätze des ursprünglichen Verfahrens.

<sup>4</sup> Wird ein Revisionsbegehren abgewiesen, kann die Gebühr bis auf einen Drittel reduziert werden.

§ 13. <sup>1</sup> Für Vorkehrungen und Entscheidungen staatlicher Gerichte im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit betragen die Gebühren in der Regel Fr. 1000 bis Fr. 20 000.

Schiedsgerichts-  
barkeit

<sup>2</sup> § 8 Abs. 1 gilt sinngemäss

- a. bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 374 ZPO und Art. 183 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. September 1987 über das Internationale Privatrecht,
- b. für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Abkommen).

<sup>3</sup> In Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile vor staatlichen Gerichten richtet sich die Gebühr nach § 12.

## D. Strafprozess

§ 14. <sup>1</sup> Entscheidet das Gericht materiell über die Anklage, beträgt die Gebühr

Erstinstanzliches  
Verfahren  
a. Im Allgemein-  
en

- a. vor den Einzelgerichten: Fr. 150 bis Fr. 12 000,
- b. vor den Bezirksgerichten: Fr. 750 bis Fr. 45 000.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

<sup>3</sup> Wird das Verfahren ohne materielle Prüfung der Anklage erledigt, kann die Gebühr bis auf zwei Drittel der Ansätze gemäss Abs. 1 ermässigt werden. Die Minimalgebühr nach Abs. 1 ist einzuhalten.

<sup>4</sup> Wird über eine Zivilklage erst anschliessend an die Beurteilung von Schuld und Strafpunkt entschieden (Art. 126 Abs. 4 StPO), bemisst sich die Gebühr nach Abs. 1 und 2.

<sup>5</sup> Muss ein Entscheid nicht schriftlich begründet werden, ermässigt sich die Gebühr auf zwei Drittel der Ansätze gemäss Abs. 1. Die Minimalgebühr nach Abs. 1 ist einzuhalten.

b. Besondere  
Verfahren; Aus-  
standsverfahren

§ 15. <sup>1</sup> Die Gebühr beträgt Fr. 150 bis Fr. 4500

- a. bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden nach Art. 363–365 StPO,
- b. bei der Anordnung einer Friedensbürgschaft in einem selbstständigen Verfahren nach Art. 372 und 373 StPO,
- c. in selbstständigen Einziehungsverfahren nach Art. 376–378 StPO,
- d. in Ausstandsverfahren (Art. 56–59 StPO).

Rechtsmittel-  
verfahren  
a. Berufung

§ 16. <sup>1</sup> Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist.

<sup>2</sup> Erklärt einzig die geschädigte Person Berufung und beschränkt sich diese auf die Zivilansprüche, richtet sich die Gebühr nach § 12 Abs. 1 und 2.

b. Beschwerde

§ 17. <sup>1</sup> Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 12 000. In Ausnahmefällen kann sie um bis zu einem Drittel erhöht werden.

<sup>2</sup> Sind Kostenaufgabe, Entschädigungsansprüche oder die Einziehung verwertbarer Sach- oder Barwerte Gegenstand der Beschwerde, richtet sich die Gebühr nach § 8.

c. Revision

§ 18. <sup>1</sup> Wird ein Revisionsbegehren abgewiesen, beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 3000.

<sup>2</sup> Entscheidet die Revisionsinstanz in der Sache neu, wird die Gebühr nach den Bestimmungen festgelegt, die im Verfahren des revidierten Entscheids massgeblich waren.

Weitere  
Verfahren vor  
Beschwerde-  
instanz

§ 19. Für kostenpflichtige Entscheide ausserhalb des Beschwerdeverfahrens erhebt die Beschwerdeinstanz eine Gebühr von Fr. 150 bis Fr. 4500.

## **E. Verwaltungstätigkeit; weitere Kosten**

§ 20. Die Gebühren für weitere Amtshandlungen der Gerichte, insbesondere solche im Bereich der Justizverwaltung, betragen zwischen Fr. 500 bis Fr. 12 000. In Ausnahmefällen kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht werden.

Verwaltungs-  
tätigkeit

§ 21. <sup>1</sup> Für die Erstellung von Kopien oder die Zustellung von Akten an Verfahrensbeteiligte gelten die Tarife gemäss § 35 der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 sinngemäss. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 dieser Bestimmung werden auch Kosten unter Fr. 50 in Rechnung gestellt.

Erstellung von  
Kopien,  
Vorlegung und  
Zustellung von  
Akten

<sup>2</sup> Die Erstellung von Kopien, Vorlegung oder Zustellung von Akten an Amtsstellen erfolgt kostenlos.

## **F. Schlussbestimmungen**

§ 22. Die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 wird unter Vorbehalt von § 23 aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

§ 23. Finden auf ein Verfahren weiterhin die Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts Anwendung, gilt die bisherige Gebührenverordnung.

Übergangs-  
bestimmung

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:            Der Generalsekretär:  
Dr. H. A. Müller        Dr. P. Zimmermann

2006

Antrag des Obergerichts vom 8. September 2010

KR-Nr. 280/2010

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Verordnung  
über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)**

(Genehmigung vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

auf Antrag des Obergerichts vom 8. September 2010,

*beschliesst:*

- I. Die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 wird genehmigt.
- II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an das Obergericht.

---

**Weisung**

**I. Einleitung**

Auf den 1. Januar 2011 treten die schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) in Kraft. Wegen geänderter Verfahrensabläufe, teilweise anderer Zuständigkeiten und Rechtsmittel sowie teilweise anderer Terminologie muss die Anwaltsgebührenverordnung angepasst werden. Die Anpassungen sind vorwiegend formeller Natur. Inhaltlich wurden gegenüber der Verordnung vom 21. Juni 2006 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

**II. Vernehmlassungsverfahren**

Der von einer bezirks- und obergerichtlichen Arbeitsgruppe «Prozessgesetze» erarbeitete Entwurf wurde von der Verwaltungskommission des Obergerichts den Bezirksgerichten, dem Handelsgericht, den

Kammern des Obergerichts, dem Geschworenen-, Kassations-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht, dem Zürcherischen Anwaltsverband (ZAV), den Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) sowie der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Auswertung der Vernehmlassung führte zu geringfügigen Änderungen im Entwurf.

Auf Vorschlag des Gesetzgebungsdienstes des Kantons Zürich wurde die Verordnung neu mit Zwischentiteln gegliedert und soweit möglich an die Systematik und Begrifflichkeit des Bundesrechts angepasst. Die neue Gliederung (A. Allgemeines, B. Zivilprozess, C. Strafprozess, D. Weitere Bestimmungen sowie E. Schlussbestimmungen) und die Aufteilung der Rechtsmittel in solche des Zivil- und solche des Strafprozesses verbessern die Übersichtlichkeit und Leserlichkeit der Verordnung. Zudem wurde die Verordnung sprachlich überarbeitet. Die Bezeichnung «Anwaltsgebühren» wird in Anlehnung an § 48 Abs. 1 lit. c Anwaltsgesetz beibehalten.

### **III. Die Änderungen im Einzelnen**

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1. Gegenstand**

Die Bestimmung regelt den Inhalt der Verordnung. Sie betrifft ausschliesslich die Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte. Die Entschädigung für eine allfällige berufsmässige nicht anwaltliche Vertretung fällt unter Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO. Neben den Gerichten haben auch die anderen Strafbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaften, Entschädigungen nach dieser Verordnung auszurichten.

##### **§ 2. Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen**

Die Bestimmung zählt die allgemeinen Bemessungsgrundlagen auf. In Abs. 1 lit. a wird dabei gestützt auf § 48 Abs. 2 Anwaltsgesetz der Begriff «Streitwert bzw. Interessewert» verwendet. Mit dem «Tatbestand» des offensichtlichen Missverhältnisses wird in Abs. 2 für Ausnahmefälle ein zusätzliches Bemessungskriterium geschaffen.

##### **§ 3. Gebühr nach Zeitaufwand**

Die Gebühr nach Zeitaufwand war in der bisherigen Verordnung in § 11 Abs. 2 geregelt. Sinnvollerweise und systematisch richtig wird sie hier eingeordnet.

## **B. Zivilprozess**

### § 4. Ordentliche Gebühr; a. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Der bisherige § 4 wird zur Verbesserung der Leserlichkeit aufgeteilt in vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Streitwerttabelle in Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 wird einfacher formuliert als bisher. Die Grundgebühr deckt ein gewisses «Schwankungsmass» an Verantwortung, Schwierigkeit und Zeitaufwand ab; liegen diese Kriterien in besonderem Mass verstärkt bzw. abgeschwächt vor, kann die Gebühr erhöht oder ermässigt werden. Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung.

### § 5. b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

Die Gebühren gemäss Abs. 1 entsprechen inhaltlich § 3 Abs. 5 der bisherigen Verordnung. In Abs. 2 wird neu eine maximale Obergrenze festgelegt für jene Fälle, in denen auch noch über aufwendige vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden ist.

### § 6. Besondere Verfahren; a. Ehe und eingetragene Partnerschaft

Wie bisher werden die Gebühren für Scheidungsverfahren, Eheschutzsachen und Prozesse über eingetragene Partnerschaften gemäss den Bestimmungen über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten festgelegt. Der Gebührenrahmen entspricht der bisherigen Regelung.

### § 7. b. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Ein besonderes Verfahren stellt die fürsorgerische Freiheitsentziehung dar. Die Art und Weise anwaltlicher Vertretung in diesen meist kurzfristigen Kriseninterventionen hat wenig gemein mit Vertretungen in Zivilprozessen. Der Gebührenrahmen ist daher enger als in anderen Verfahren.

### § 8. Mehrere Klienten

Die Entschädigung für die Vertretung mehrerer Klienten entspricht § 3 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

### § 9. Summarisches Verfahren

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.



#### § 10. Besondere Entscheide im laufenden Verfahren

Für Zwischenentscheide und prozessleitende Verfügungen sollen Aufwendungen entschädigt werden können. Die Gebühr ist entsprechend dem Aufwand, der bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, reduziert (Abs. 1). Für besondere Nebenverfahren soll die Entschädigung unabhängig vom Streitwert festgesetzt werden (Abs. 2).

#### § 11. Zuschläge und Reduktion

Zuschläge und Reduktionen sind in allen Zivilverfahren möglich. Die Bestimmung, welche inhaltlich im Wesentlichen § 6 und § 15 Abs. 1 der bisherigen Verordnung entspricht, wird daher systematisch hier eingeordnet. Der Verweis auf § 13 stellt klar, dass der Zuschlag im Rechtsmittelverfahren sich nach der allenfalls verkürzten Gebühr bemisst.

#### § 12. Zeitlich beschränkte Vertretung

Die Bestimmung entspricht § 15 Abs. 3–5 der bisherigen Verordnung.

#### § 13. Berufung und Beschwerde

Geregelt wird die Entschädigung im zivilprozessualen Rechtsmittelverfahren. Abs. 1 bestimmt die Bemessungsgrundlage. Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 12 Abs. 1 und 5 der bisherigen Verordnung. Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 12 Abs. 2; an Stelle des unbestimmten Zuschlages wird die Gebühr hier klar definiert.

#### § 14. Revision

Das Revisionsverfahren unterscheidet sich wesentlich vom Berufungs- und Beschwerdeverfahren. Deshalb wird entgegen der bisherigen Regelung eine eigene Bestimmung geschaffen.

#### § 15. Schiedsgerichtsbarkeit

Inhaltlich entspricht die Bestimmung § 5 der bisherigen Verordnung. In Anlehnung an die ZPO wird sie jedoch am Schluss des Kapitels «Zivilprozess» platziert.

### **C. Strafprozess**

#### § 16. Vorverfahren

Im Vorverfahren (oder Untersuchungsverfahren) wurde bereits bisher die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen. Die Ansätze ergeben sich aus § 3. In Abs. 2 wird statuiert, welche Instanz/Behörde in welchem Verfahrensstadium für die Festsetzung der Gebühr zuständig ist.

#### § 17. Strafprozess

Die Bestimmung regelt die Entschädigung im Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten. Der Gebührenrahmen entspricht § 10 der bisherigen Verordnung bzw. wird bei den Bezirksgerichten, die neu auch bisherige erstinstanzliche Prozesse des Obergerichts und des Geschworenengerichts zu beurteilen haben, an deren Tarife angepasst (Abs. 1). Auch im Strafprozess werden Zuschläge berechnet (Abs. 2), deren Höhe wie im Zivilprozess festgelegt werden kann (Abs. 3).

#### § 18. Rechtsmittelverfahren. a. Berufung

Im Berufungsverfahren rechtfertigt es sich, die Entschädigung grundsätzlich wie im erstinstanzlichen Verfahren festzusetzen. Selbstverständlich ist dabei zu berücksichtigen, was im Rechtsmittelverfahren noch angefochten und damit zu beurteilen ist (Abs. 1). Sind nur noch privatrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz und/oder Genugtuung streitig, wird das Verfahren beidseitig zu einem Zivilprozess; dem vereinfachten Verfahren entsprechend ist die Gebühr wie im summarischen Verfahren des Zivilprozesses zu bemessen (Abs. 2).

#### § 19. b. Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Der Gebührenrahmen hat daher grundsätzlich niedriger zu sein als im Berufungsverfahren (Abs. 1). Sind allein «vermögensrechtliche Angelegenheiten» Gegenstand der Beschwerde, wird in aller Regel nach einfachem Schriftenwechsel und ohne Beweisverfahren zu entscheiden sein. Dementsprechend soll auch in diesen Fällen die Gebühr sich wie im summarischen Verfahren des Zivilprozesses bemessen (Abs. 2).

#### § 20. Revision

Es gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie zur Beschwerde (Abs. 1). Selbstverständlich ist, dass bei einem neuen Entscheid in der Sache selbst die gleichen Ansätze gelten wie für das ursprüngliche Verfahren (Abs. 2).

## **D. Weitere Bestimmungen**

### § 21. Justizverwaltung

In Verfahren der Justizverwaltung wird die Entschädigung wie bis anhin (vgl. § 13 der bisherigen Verordnung) allein nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen. Die Ansätze sind unverändert.

### § 22. Auslagen

Die bisherige Regelung wird übernommen.

### § 23. Unentgeltliche oder amtliche Rechtsvertretung.

Diese Bestimmung entspricht den §§ 16 und 17 der bisherigen Verordnung.

## **E. Schlussbestimmungen**

### § 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Dazu bedarf es keiner weiteren Begründung.

### § 25. Übergangsbestimmung

Nach den Übergangsbestimmungen der ZPO und der StPO sind bestimmte Verfahren nach dem bisherigen Recht und den bisherigen Zuständigkeiten weiterzuführen. Für diese Verfahren gilt weiterhin die bisherige Anwaltsgebührenverordnung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:            Der Generalsekretär:  
Dr. H. A. Müller        Dr. P. Zimmermann

2012

## Anhang

### Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)

(vom 8. September 2010)

*Das Obergericht,*

gestützt auf § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003, Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 und Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007,

*beschliesst:*

#### **A. Allgemeines**

Gegenstand

§ 1. <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die von den Justizbehörden festzusetzenden Vergütungen für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte vor den Schlichtungsbehörden, den Zivilgerichten und den Strafbehörden.

<sup>2</sup> Die Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen.

Bemessungs-  
grundlagen im  
Allgemeinen

§ 2. <sup>1</sup> Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden

- a. im Zivilprozess: Streitwert bzw. Interessewert,
- b. im Strafprozess: Bedeutung des Falls,
- c. die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts,
- d. notwendiger Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts,
- e. Schwierigkeit des Falls.

<sup>2</sup> Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem Streitwert und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung wird die gemäss Verordnung berechnete Gebühr entsprechend erhöht oder herabgesetzt.

<sup>3</sup> In Strafverfahren gilt die Regel von Abs. 2 sinngemäss.

Gebühr nach  
Zeitaufwand

§ 3. Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, beträgt sie in der Regel Fr. 150 bis Fr. 350 pro Stunde.

## B. Zivilprozess

§ 4. <sup>1</sup> Für die Führung eines Zivilprozesses beträgt die Grundgebühr:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 5 000	25% des Streitwertes, mind. aber Fr. 100
über 5 000 bis 10 000	1 250 zuzügl. 23% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 10 000 bis 20 000	2 400 zuzügl. 15% des Fr. 10 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 40 000	3 900 zuzügl. 11% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 40 000 bis 80 000	6 100 zuzügl. 9% des Fr. 40 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 160 000	9 700 zuzügl. 6% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 160 000 bis 300 000	14 500 zuzügl. 3,5% des Fr. 160 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 600 000	19 400 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 600 000 bis 1 Mio.	25 400 zuzügl. 1,5% des Fr. 600 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 4 Mio.	31 400 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 4 Mio. bis 10 Mio.	61 400 zuzügl. 0,75% des Fr. 4 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	106 400 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

Ordentliche  
Gebühr  
a. Vermögens-  
rechtliche  
Streitigkeiten

<sup>2</sup> Ist die Verantwortung oder der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch oder tief, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

§ 5. <sup>1</sup> Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts und nach der Schwierigkeit des Falls festgesetzt. Sie beträgt in der Regel Fr. 1400 bis Fr. 16 000.

b. Nicht vermögensrechtliche  
Streitigkeiten

<sup>2</sup> Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Grundgebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre.

§ 6. <sup>1</sup> In Scheidungsverfahren nach Art. 274–294 ZPO wird die Grundgebühr gemäss § 5 festgesetzt.

Besondere  
Verfahren  
a. Ehe und  
eingetragene  
Partnerschaft

<sup>2</sup> Die vorprozessualen Bemühungen werden angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> In Eheschutzsachen kann die nach Abs. 1 und 2 bestimmte Gebühr in der Regel auf einen Drittel bis zwei Drittel ermässigt werden.

<sup>4</sup> Abs. 1–3 gelten sinngemäss für Prozesse über eingetragene Partnerschaften.

b. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 7. Die Grundgebühr für die Vertretung im Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung beträgt in der Regel Fr. 100 bis Fr. 2000.

Mehrere Klienten

§ 8. Für die Vertretung mehrerer Klientinnen und Klienten im gleichen Verfahren wird die Gebühr entsprechend der dadurch verursachten Mehrarbeit erhöht.

Summarisches Verfahren

§ 9. Im summarischen Verfahren wird die Gebühr in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt.

Besondere Entscheide im laufenden Verfahren

§ 10. <sup>1</sup> Die Gebühr wird in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt für:

- a. Zwischenentscheide im Sinne von Art. 237 ZPO,
- b. prozessleitende Verfügungen, für die Gerichtsgebühren festgesetzt werden.

<sup>2</sup> Für Ablehnungsverfahren, Berichtigungs- und Erläuterungsbegehren beträgt die Gebühr Fr. 200 bis Fr. 10 000.

Zuschläge und Reduktion

§ 11. <sup>1</sup> Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage oder des Rechtsmittels. Die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 bzw. nach § 13 oder ein Pauschalzuschlag berechnet.

<sup>3</sup> Die Summe der Einzelzuschläge bzw. der Pauschalzuschlag beträgt in der Regel höchstens die Gebühr nach Abs. 1 bzw. nach § 13.

<sup>4</sup> Hat eine Partei ihre Vertretung eingehend über den Fall informiert (Instruktion) und wird der Prozess in der Folge durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt, wird die Gebühr auf die Hälfte bis einen Viertel herabgesetzt.

Zeitlich beschränkte Vertretung

§ 12. <sup>1</sup> Bei Beendigung der Parteivertretung während des hängigen Verfahrens gilt § 11 sinngemäss.

<sup>2</sup> Bei Übernahme der Vertretung nach Einleitung des Verfahrens ist die Gebühr entsprechend der Verminderung des Zeitbedarfs herabzusetzen.

<sup>3</sup> Wird die Vertretung erst vor einer Rechtsmittelinstanz übernommen, kann von der Gebührenherabsetzung nach § 13 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

§ 13. <sup>1</sup> Im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren bemisst sich die Gebühr nach Massgabe dessen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt. Berufung und  
Beschwerde

<sup>2</sup> Bei endgültiger Streiterledigung wird die Gebühr auf einen Drittel bis zwei Drittel herabgesetzt.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen, namentlich bei starker Inanspruchnahme des Novenrechts, kann auf die Herabsetzung verzichtet werden.

<sup>4</sup> In Beschwerdeverfahren ohne endgültige Streiterledigung wird die Gebühr auf einen Fünftel bis auf die Hälfte herabgesetzt.

§ 14. <sup>1</sup> Entscheidet die Revisionsinstanz in der Sache neu, gelten die Ansätze des ursprünglichen Verfahrens. Revision

<sup>2</sup> Wird ein Revisionsbegehren abgewiesen, wird die Gebühr auf einen bis zwei Drittel herabgesetzt.

§ 15. <sup>1</sup> In Gerichtsverfahren, bei denen das staatliche Gericht in einer Schiedssache mitwirkt, beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 50 bis Fr. 16 000. Schiedsgerichts-  
barkeit

<sup>2</sup> Die Gebühr wird auf zwei Drittel bis einen Fünftel herabgesetzt

- a. bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 374 ZPO und Art. 183 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. September 1987 über das Internationale Privatrecht,
- b. für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Abkommen).

<sup>3</sup> In Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile richtet sich die Grundgebühr nach §§ 4 oder 5.

### C. Strafprozess

§ 16. <sup>1</sup> Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3. Vorverfahren

<sup>2</sup> Wird eine Anklage erhoben, wird die Gebühr vom Gericht zugesprochen, andernfalls von den Strafverfolgungsbehörden.

§ 17. <sup>1</sup> Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel: Strafprozess

- a. vor den Einzelgerichten Fr. 600 bis Fr. 8000,
- b. vor den Bezirksgerichten Fr. 1000 bis Fr. 28 000.
  - <sup>2</sup> Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet:
- a. für jede zusätzliche Verhandlung (Vorverhandlung, Vergleichsverhandlung, vorgängige Beweiserhebung),
- b. für jede weitere notwendige Rechtsschrift,
- c. für über den ersten Tag hinausgehende Verhandlungstage, wie Ergänzungs- oder Beweisverhandlungen.
  - <sup>3</sup> § 11 Abs. 2 und 3 sind analog anwendbar.

Rechtsmittel-  
verfahren

a. Berufung

§ 18. <sup>1</sup> Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist.

<sup>2</sup> Sind im Berufungsverfahren nur privatrechtliche Ansprüche strittig, die adhäsionsweise geltend gemacht worden sind, richtet sich die Gebühr nach § 9.

b. Beschwerde

§ 19. <sup>1</sup> Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 12 000.

<sup>2</sup> Sind Kostenaufgabe, Entschädigungsansprüche oder die Einziehung verwertbarer Sach- oder Barwerte Gegenstand der Beschwerde, richtet sich die Gebühr nach § 9.

c. Revision

§ 20. <sup>1</sup> Im Revisionsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300 bis Fr. 12 000.

<sup>2</sup> Entscheidet die Revisionsinstanz in der Sache neu, gelten die Ansätze für das ursprüngliche Verfahren.

## D. Weitere Bestimmungen

Justiz-  
verwaltung

§ 21. In Verfahren der Justizverwaltung bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3.

Auslagen

§ 22. <sup>1</sup> Notwendige Auslagen sind namentlich bezahlte Gerichtskosten, Reisespesen, Porti, Kosten für Telekommunikation und Fotokopien.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung wird nicht entschädigt.



§ 23. <sup>1</sup> Die Gebühr für die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder den unentgeltlichen Rechtsbeistand oder die amtliche Verteidigung berechnet sich nach dieser Verordnung. Unentgeltliche  
oder amtliche  
Rechts-  
vertretung

<sup>2</sup> Sie wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat. Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden.

<sup>3</sup> Akontozahlungen können in begründeten Fällen ausgerichtet werden.

### **E. Schlussbestimmungen**

§ 24. Die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 wird unter Vorbehalt von § 25 aufgehoben Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

§ 25. Finden auf ein Verfahren weiterhin die Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts Anwendung, gilt die bisherige Anwaltsgebührenverordnung. Übergangs-  
bestimmung

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:            Der Generalsekretär:  
Dr. H. A. Müller        Dr. P. Zimmermann